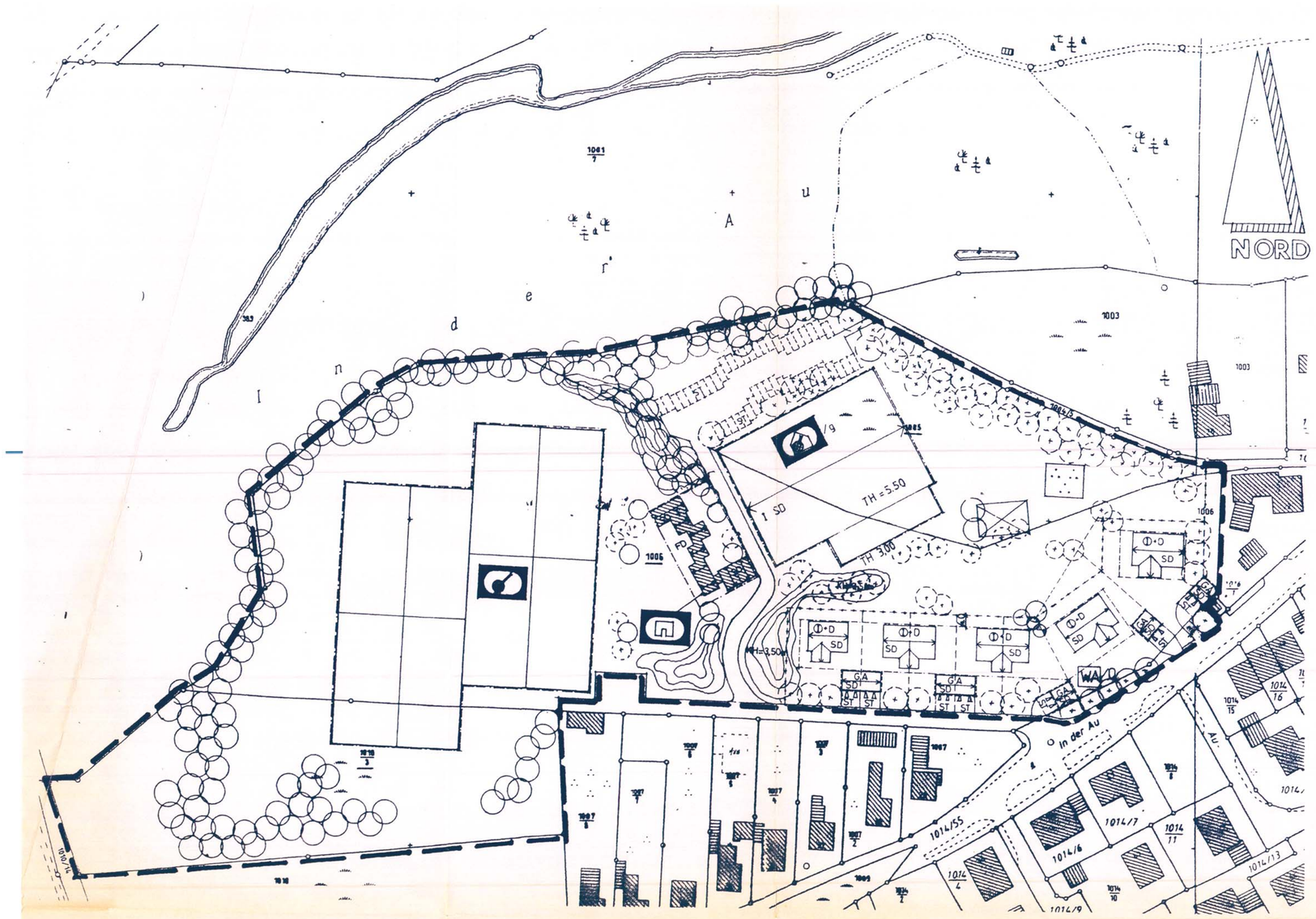

AUSZUG AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN
"IN DER AU NORD" DER STADT WEILHEIM i.OB

LAGEPLAN M 1 : 1000

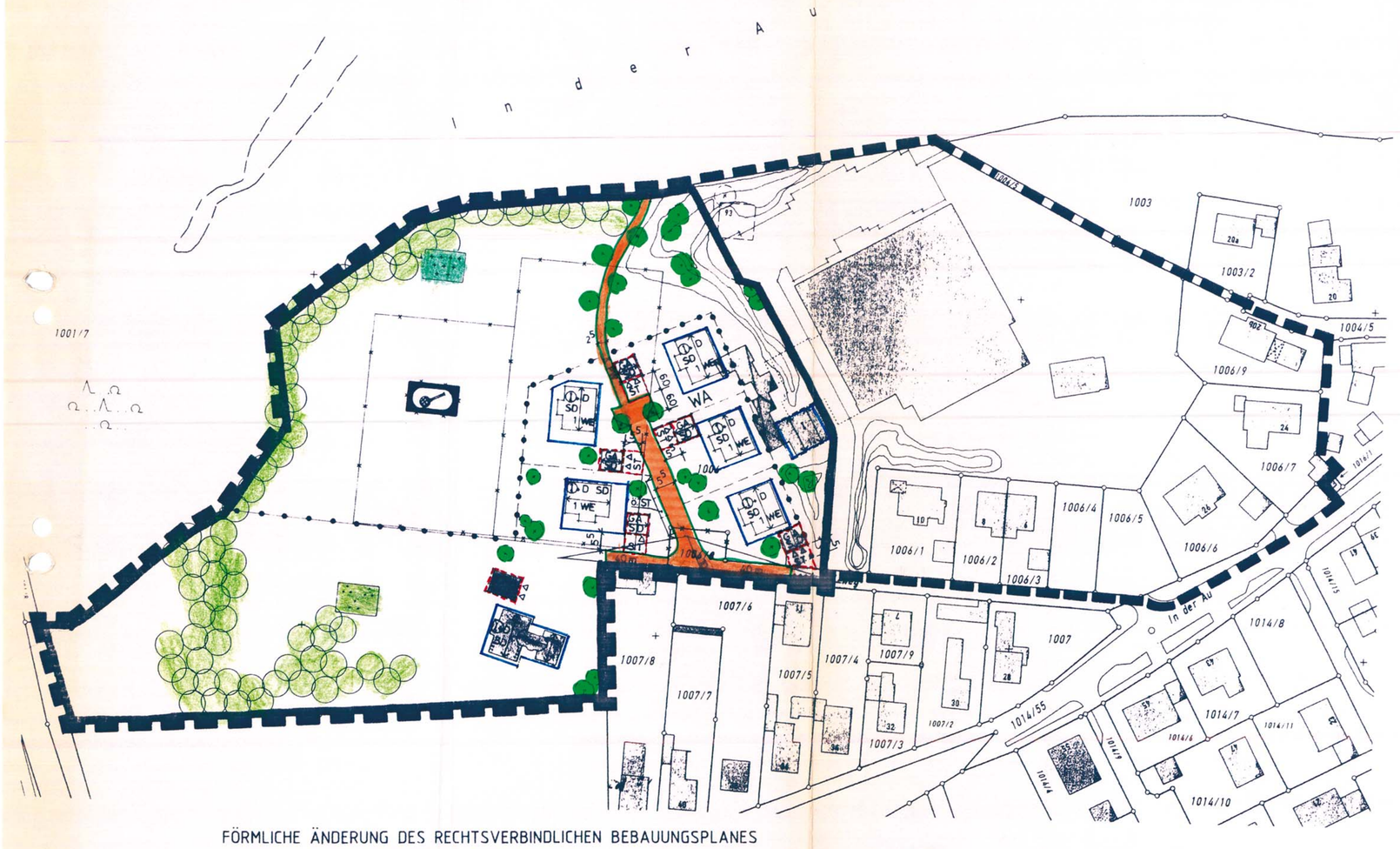

FÖRMLICHE ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES
"IN DER AU NORD" DER STADT WEILHEIM i.OB

LAGEPLAN M 1 : 1000

Förmliche Änderung des Bebauungsplanes „In der Au Nord"
der Stadt Weilheim i. O.

Die Stadt Weilheim i. OB erläßt aufgrund des § 2 Absatz 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Änderungen bzw. Ergänzungen:

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

aufzuhebende Freisportanlagen

WA allgemeines Wohngebiet

4. Verkehrsflächen

Wendehammer

aufzuhebende Verkehrsflächen

öffentlicher Fußweg

öffentliche Stellplätze

Sichtdreieck

5. Grünflächen

öffentliche Grünfläche

private Grünfläche

zu erhaltender Baum und Heckenbestand ohne Standortfestlegung

7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des Änderungsbereichs

1 WE Anzahl der max. zul. Wohneinheiten pro Gebäude z. B. 1 WE (Wohneinheit)

B. Festsetzung durch Text

2. Maß der baulichen Nutzung ergibt sich für die Festsetzung

2.1.1 Durch die Baugrenzen, die Giebelbreite der Gebäude I + D dürfen eine maximale Breite von 9,0 m nicht überschreiten.
Die Traufseite muß mindestens 1/3 länger sein als die Giebelseite, jedoch max. 14,0 m lang.

Je Wohngebäude darf nicht mehr als eine Wohnung eingebaut werden.

3. Die Fußbodenoberkante EG der Gebäude muß mindestens 30 cm und darf maximal 45 cm über OK Straßenmitte liegen.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Au-Nord" in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Durch diese Bebauungsplanänderung wird ein Teilbereich der Straße „Josef-Off-Weg" aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Au-West" vom 11.07.1988 herausgelöst und dem Bebauungsplan „In der Au-Nord" zugeschlagen.

Ein entsprechender Vermerk wurde im Bebauungsplan „In der Au-West" aufgenommen.

Es besteht die Möglichkeit das die Gebäude bei einem 300jährigen Hochwasser überflutet werden. Aus diesem Grund sollte auf die Lagerung von Heizöl im Keller verzichtet werden.

C. **Verfahrensvermerke**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – wie die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, über die Begründung zum Bebauungsplan sowie zur Beschlußfassung über den Bebauungsplan und des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens – sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gemäß § 1 Absatz 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 14.06.00 bis 19.07.00 im Rathaus öffentlich ausgelegt.
Weilheim i. OB, 21.07.2000
Klaus Rawe, 1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim in OB hat mit Beschluß des Stadtrates vom 20.07.00 Nr 677/2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen
Weilheim i. OB, 25.07.2000
Klaus Rawe, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird samt Begründung ab 05.10.00 im Rathaus gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten
Der Bebauungsplan wurde am 05.10.00 durch Amtsblatt bekanntgemacht.
Weilheim i. OB, 06.10.2000
Klaus Rawe, 1. Bürgermeister

112

Stadt Weilheim i. OB

7. Förmliche Änderung des Bebaungsplanes

„In der Au Nord"

M 1 : 1000

Genehmigte Fassung

Planfertiger:

Architekturbüro
Manfred Bogl
Obere Stadt 96

82362 Weilheim
Tel. 0881/92481-0

Weilheim, den 27.03.2000
geändert 05.04.2000
geändert 19.07.2000